

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 02.02.2011
Geschäftszeichen: III 45-1.19.11-25/11

Zulassungsnummer:
Z-19.11-1013

Antragsteller:
Theo Schröders
Gerhard-Welter-Straße 7
41812 Erkelenz

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2011**
bis: **1. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:
Dämmschichtbildender Baustoff
"THERSOL"-Brandschutzleiste



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-34 vom 22. März 2002 , verlängert durch Bescheid vom 6. Januar 2006.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs, "THERSOL"-Brandschutzleiste genannt, und seine Verwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich ist.
- 1.1.2 Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaumes im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.
- 1.1.3 Der Baustoff muss aus einem oder mehreren Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs "PALUSOL-Brandschutzplatten" bestehen und muss zum Schutz gegen aggressive Medien und gegen mechanische Beschädigung allseitig mit einer selbstklebenden PET-Folie umhüllt sein. Als geeignet haben sich die PET-Folien "tesa 4113", "Novasol 7007" (gelb) und "GWK 3562" (gelb) erwiesen. Diese Folien sind zu verwenden.
- 1.1.4 Der dämmschichtbildende Baustoff "THERSOL"-Brandschutzleiste ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102 B2 nach DIN 4102-1¹.
In den Ausführungen der "THERSOL"-Brandschutzleiste mit einer Umhüllung aus selbstklebender PET-Folie "Novasol 7007" (gelb) bzw. "GWK 3562" (gelb) tropft der Baustoff brennend ab.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werkmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen des Baustoffs behindert werden soll.
- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Streifen, die den Kern der "THERSOL"-Brandschutzleiste bilden, müssen aus "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 oder Typ 104, der Firma BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen, bestehen und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-14 des Deutschen Instituts für Bautechnik entsprechen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 2.1.2 Die Umhüllung der "THERSOL"-Brandschutzleiste zum Schutze der Kernschicht muss aus einer einseitig mit Acrylatkleber versehenen ca. 55 µm dicken selbstklebenden PET Folie des Typs "tesa 4113" oder aus einer einseitig mit Acrylatkleber versehenen ca. 50 µm dicken selbstklebenden PET- Folie des Typs "Novasol 7007" (gelb) bestehen oder aus einer einseitig mit Acrylatkleber versehenen ca. 60 µm dicken selbstklebenden PET-Folie des Typs "GWK 3562" (gelb) bestehen.
Die Folie der Umhüllung muss seitlich bzw. stirnseitig vollflächig dicht verklebt sein.
- 2.1.3 Die Länge der "THERSOL"-Brandschutzleiste ist nicht begrenzt. Die Breite der darin enthaltenen "PALUSOL"-Streifen darf 10 mm bis 120 mm betragen.
Der von der Umhüllung gebildete Hohlraum der Leisten muss in ganzer Länge und Breite von "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 oder Typ 104, entsprechend Abschnitt 2.1.1 ausgefüllt sein. Die "PALUSOL"-Streifen müssen von der PET-Folie vollflächig klebend umhüllt sein, die seitliche Versiegelung muss umgelegt werden (siehe Anlagen 1, 2 und 3).
- 2.1.4 Die "THERSOL"-Brandschutzleisten dürfen zum Zweck ihrer bestimmungsgemäßen Befestigung an oder in den Bauteilen zur Spaltabdichtung in eine Nut eingelegt werden. Sie sind mittels Blech- oder Kunststoffabdeckung in voller Länge vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Als Montagehilfe können diese mit doppelseitigem Klebeband versehen werden. Die "THERSOL"-Brandschutzleisten dürfen in ein Bauteil als Dichtungstreifen eingelegt werden.
Bei der Montage der "THERSOL"-Brandschutzleiste sind auch die unteren und oberen Flossen umzulegen.
- 2.1.5 Der Baustoff muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ erfüllen. Für die Ausführung der "THERSOL"-Brandschutzleiste mit einer Umhüllung aus selbstklebender PET-Folie "Novasol 7007" oder "GWK 3562" (gelb) ist bei der Kennzeichnung der Zusatz " - brennend abtropfend - zu führen.
- 2.1.6 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen (Prüfungen der Dichtheit) an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre praxisiert ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Dichtheit der Leisten darf danach nicht beeinträchtigt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der "THERSOL"-Brandschutzleiste sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

- 2.2.2.1 Die Verpackung des Baustoffs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Baustoffs muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "THERSOL"-Brandschutzleiste umhüllt mit PET-Folie "tesa 4113"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2



bzw.:

- "THERSOL"-Brandschutzleiste umhüllt mit PET-Folie "Novasol 7007" (gelb) oder PET-Folie "GWK 3562" (gelb)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 - brennend abtropfend -

Jeder ummantelte Streifen muss zusätzlich mindestens mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

- Zulassungsnummer: Z-19.11-1013
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle gekennzeichnet werden.

Wenn der Streifen für diese Angaben zu klein ist, darf nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle allein das Ü-Zeichen angebracht werden.

Weiterhin sind anzugeben:

die Länge und Breite der Brandschutzleisten und die Anzahl der enthaltenen "PALUSOL" Streifen

sowie der Vermerk:

"Brandschutzleisten dürfen nur ungeteilt und unbeschädigt weiterverarbeitet werden!"

Werden Streifen mit unterschiedlichen Abmessungen in einer Verpackungseinheit zusammengefasst, so sind mehrere Aufdrucke bzw. Aufkleber anzubringen.

Die Kennzeichnung der Verpackung kann entfallen, wenn die vollständige Kennzeichnung auf jeder "THERSOL" Brandschutzleiste angebracht wird.

2.2.2.2 Die für die "THERSOL"-Brandschutzleiste zu verwendenden "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 bzw. Typ 104, müssen entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-14 des Deutschen Instituts für Bautechnik gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Jede Lieferung der selbstklebenden PET-Folie für die Umhüllung von "THERSOL"-Brandschutzleisten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten.

- PET-Folie ...
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.11-1013

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 "THERSOL"-Brandschutzleiste

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßi-



gen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Umhüllung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Umhüllung (selbstklebende PET-Folie) der "THERSOL"-Brandschutzleiste mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Umhüllung

In jedem Herstellwerk der Umhüllung (selbstklebende PET-Folie) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
- Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Umhüllung ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.2.2 "THERSOL"-Brandschutzleiste

In jedem Herstellwerk der Umhüllung (selbstklebende PET-Folie) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es ist fortlaufend zu kontrollieren, dass für die Herstellung der "THERSOL"-Brandschutzleisten ausschließlich "PALUSOL"-Brandschutzplatten, Typ 100 oder Typ 104, entsprechend Abschnitt 2.1.1 und für die Umhüllung nur selbstklebende PET-Folie entsprechend Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

- An mindestens drei täglich bei Arbeitsbeginn aus der laufenden Fertigung entnommenen Brandschutzleisten sind die Abmessungen und die Dichtheit der Umhüllung zu prüfen. Die Art der Prüfung zur Feststellung der Dichtheit ist im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle (s. Abschnitt 2.3.3) zu regeln und im Überwachungsvertrag festzulegen. Außerdem ist fortlaufend die Kennzeichnung der Leisten nach Abschnitt 2.2.2.1 zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der "THERSOL"-Brandschutzleisten sind die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich und die Dichtheit der Leisten mindestens zweimal jährlich durch eigene Prüfungen festzustellen. Die verwendeten Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung sind, soweit es sich nicht um solche amtlicher Prüfstellen handelt, in die Überwachung mit einzu beziehen. Die Überwachungsstelle hat sich auch davon zu überzeugen, dass eine Unter richtung der Verwender durchgeführt wird (Abschnitt 3.1).

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen der Dichtheit der Leisten zu entnehmen und zu prüfen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen

nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.6 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle praxistgerecht auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.6 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit (Dichtheit) zu überprüfen.

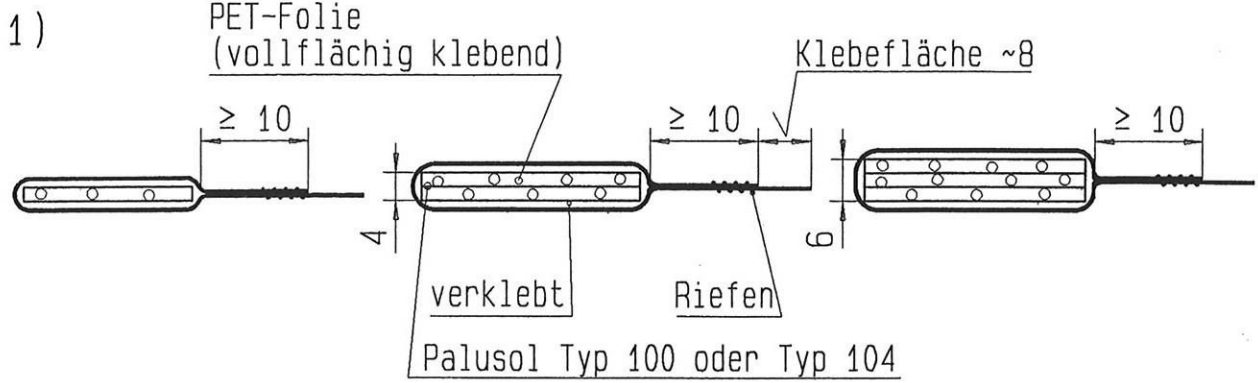
3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Der Hersteller von "THERSOL"-Brandschutzleisten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss die Verwender mit jeder Lieferung in schriftlicher Form über die Besonderheiten ihrer Anwendung, insbesondere über die Forderung, dass die Umhüllung nicht beschädigt werden darf, unterrichten.
- 3.2 Der Baustoff darf für nichttragende Zwischenschichten in Verbindung mit anderen Baustoffen wie Holz, Metall, Glas, Kunststoffen, Schaumstoffen oder Faserstoffen verwendet werden. Er muss parallel oder senkrecht zur Bauteilebene im Bereich von Fugen oder Anschlüssen nach Maßgabe der durchgeführten Bauteilprüfungen (vgl. Abschnitt 1.2.3) eingebaut werden.
- 3.3 Der Baustoff ist mit Hilfe der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 an den Bauteilen anzubringen. Er darf wahlweise auch vollflächig aufgeklebt werden. Für die Art seines Einbaues und seiner Befestigung gelten die Bestimmungen und Konstruktionseinzelheiten der für die jeweiligen Bauteile bzw. Bauarten der zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse ausgestellten Prüfzeugnisse bzw. der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.
- 3.4 Es dürfen nur solche "THERSOL"-Brandschutzleisten verwendet werden, deren Umhüllung dicht verschlossen und unbeschädigt ist und die passgerecht für das jeweilige Bauteil werkmäßig hergestellt wurden.
Sie dürfen nicht nachträglich zugeschnitten, durchbohrt, genagelt oder in anderer Weise an ihrer Umhüllung (z. B. durch die Ausführung von Schweißarbeiten) beschädigt werden.
- 3.5 Nach- und Anpassarbeiten auf der Baustelle dürfen an den werkmäßig vorgefertigten Bauteilen nur vorgenommen werden, wenn in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder Prüfzeugnissen für diese Elemente das Ausmaß zulässiger Nacharbeiten ausdrücklich angegeben ist.

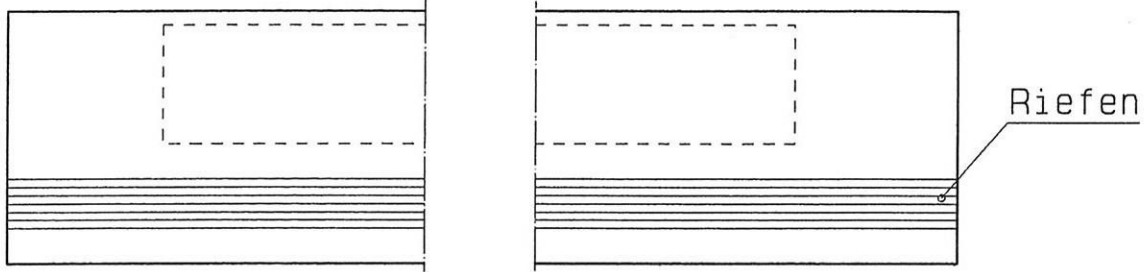
Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

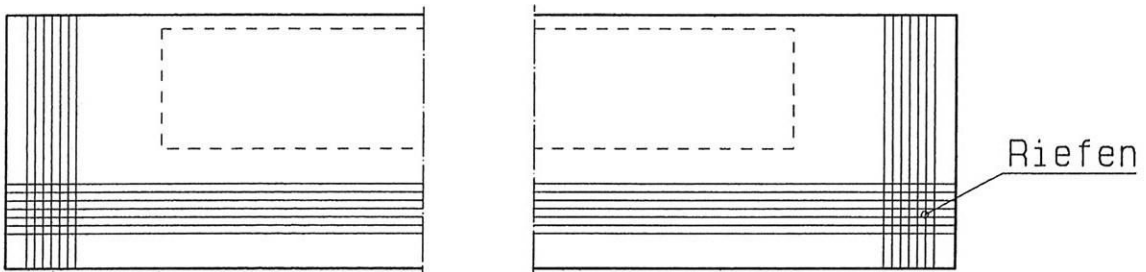




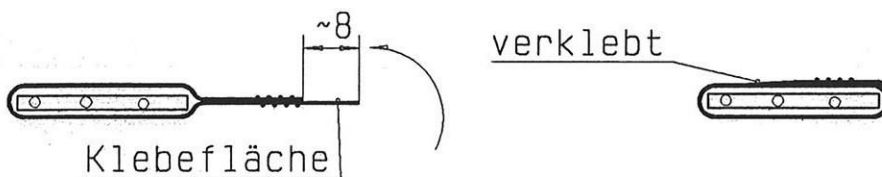
2) Seitliches verkleben



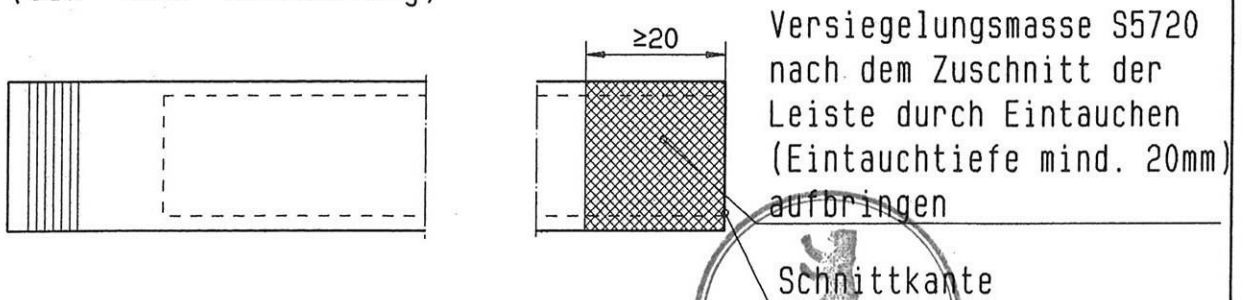
3) Stirnseitiges verkleben



4) Wahlweise umlegen der seitlichen Versiegelung

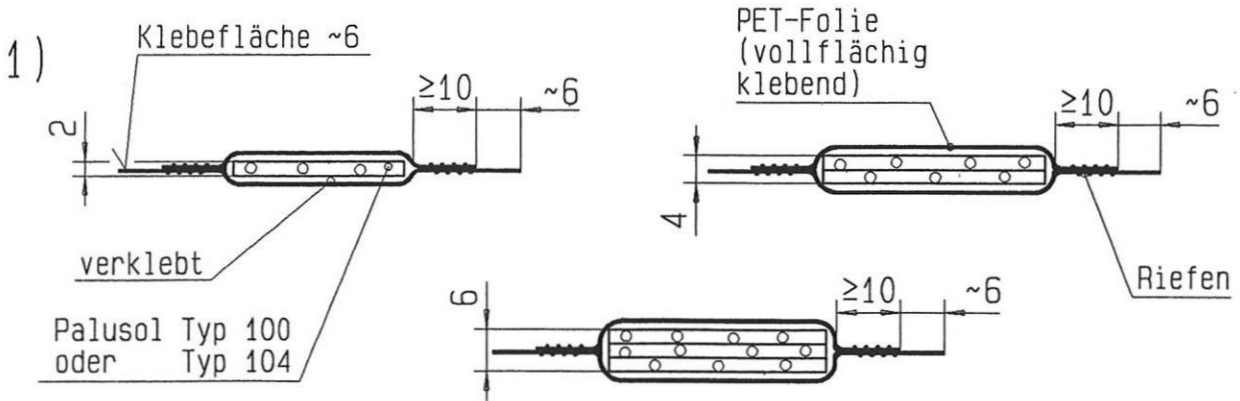


5) Wahlweise kürzen mit nachträglicher Schnittkantenversiegelung (ein- oder beidseitig)

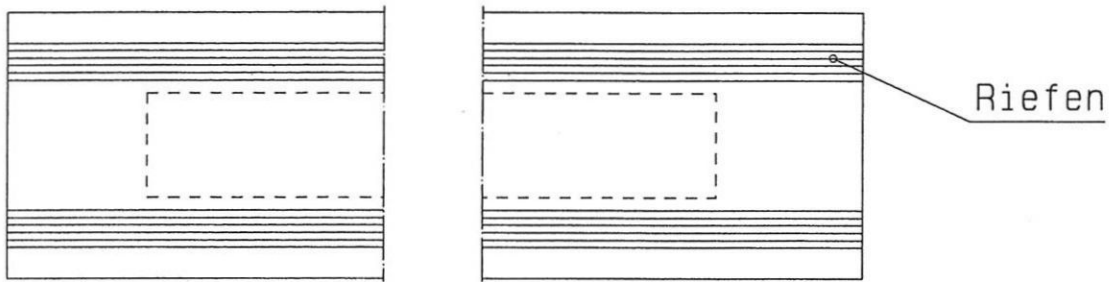


"THERSOL"-Brandschutzleiste

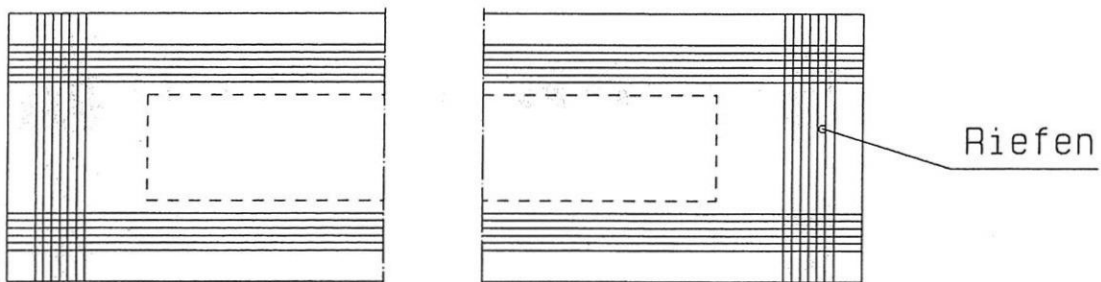
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.11-1013
vom: 02.02.2011



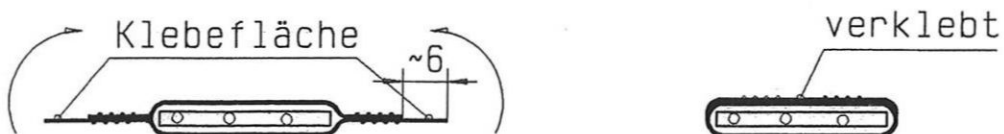
2) Seitliches verkleben



3) Stirnseitiges verkleben



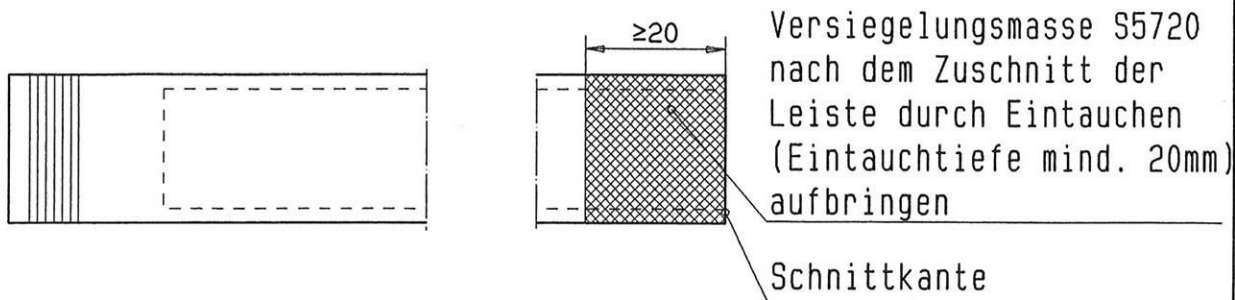
4) Umlegen der seitlichen Versiegelung



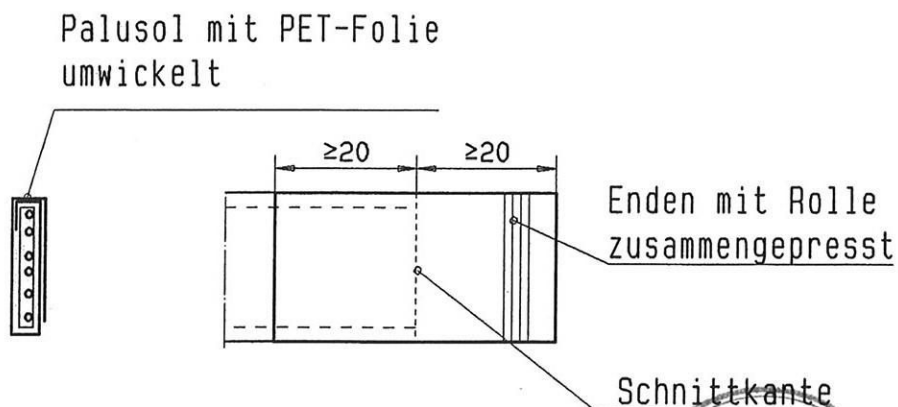
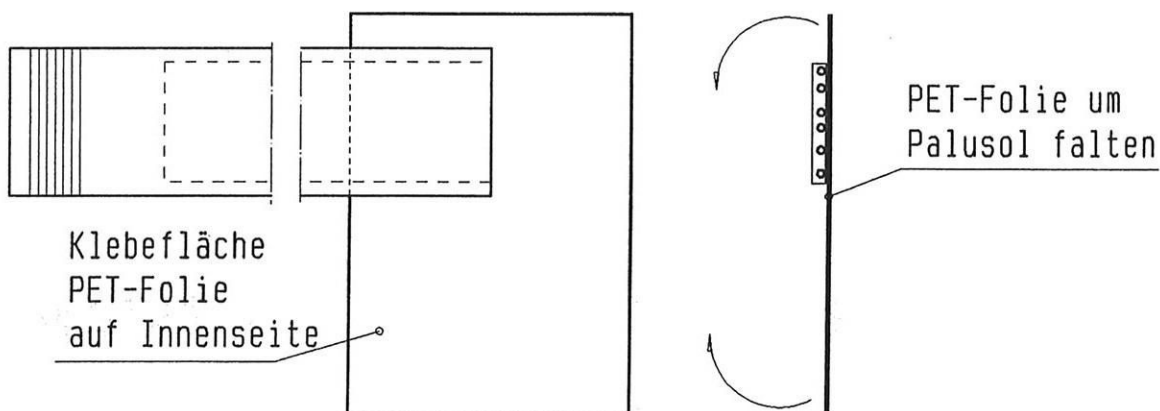
"THERSOL"-Brandschutzleiste



5) Wahlweise kürzen mit nachträglicher Schnittkantenversiegelung (ein- oder beidseitig)



6) Wahlweise kürzen mit nachträglicher Schnittkantenumklebung (ein- oder beidseitig)



"THERSOL"-Brandschutzleiste



Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.11-1013
vom: 02.02.2011